4.16-6430.02-220005

**Wasserrecht und Umweltverträglichkeitsrecht;**

**Wasserrechtliche Bewilligung und Plangenehmigung für den Weiterbetrieb der Wasserkraftanlage des Herrn Gernot Siegl am Stillbach im Ortsteil Kirchheim der Stadt Tittmoning**

Bekanntmachung

Im Ortsteil Kirchheim der Stadt Tittmoning wird die Wasserkraft des Stillbachs seit Jahrzehnten ausgenutzt. Dem jetzigen Eigentümer, Herrn Gernot Siegl, war dazu mit Bescheid vom 27.12.1993 eine wasserrechtliche Bewilligung erteilt worden, die zuletzt mit Bescheid vom 28.03.1995 geändert worden war. Nach einem Beratungstermin mit den wichtigsten Fachstellen vor Ort beantragte Herr Siegl mit Schreiben vom 30.04.2022 die Erteilung einer erneuten Bewilligung zur Fortsetzung der Nutzungen im nahezu identischen Umfang.

Nachdem vor Erteilung der vorangegangenen Bewilligung keine Umweltverträglichkeitsprüfung erfolgt war, ist nach § 5 Abs. 1 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) durch die zuständige Behörde, das Landratsamt Traunstein, im Rahmen der Anschlussgestattung festzustellen, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) besteht.

Das Vorhaben ist in Anlage 1 Nr. 13.14 Spalte 2 zum UVPG mit dem Buchstaben „A“ gekennzeichnet. Es ist deshalb gemäß § 7 Abs. 1 UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen. Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls wurde als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt.

Mögliche geringfügige Beeinträchtigungen für die Schutzgüter i. S. d. UVPG (Boden, Tiere, Pflanzen) werden durch geeignete Auflagen bei der Bauausführung zum Einbau einer Fischschleuse in einem neu zu schaffenden Umgehungsgewässer an der Stelle des dazu abzureissenden ehemaligen Sägewerksgebäudes soweit wie möglich minimiert. Der Einbau einer Fischschleuse führt zur Wiederherstellung der Gewässerdurchgängigkeit des Stillbachs und bildet somit die entscheidende Grundlage dafür, dass sich der ökologische Zustand insgesamt verbessern kann.

Im Ergebnis der Vorprüfung wurde festgestellt, dass insbesondere aufgrund der Kleinräumigkeit der Maßnahme im unmittelbaren Umgriff des Wasserkraftanlage durch das Vorhaben sowie die Fortsetzung des Betriebs im bisherigen Umfang keine erheblichen zusätzlich nachteiligen Auswirkungen für die Umwelt zu erwarten sind und deshalb keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung wird gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben. Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Traunstein, den 15.11.2022

Landratsamt Traunstein

Christian Nebl

Abteilungsleiter